

Stand : Februar 2010

**Verfahrensabsprache innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart zur  
Akutversorgung bei Zwangsverheiratung**

**(Herausgegeben vom Jugendamt und Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart)**

1. Beim sensiblen Thema „drohende Zwangsverheiratung“ und ungeklärter Zuständigkeit hat die zuerst angesprochene Fachkraft des Jugendamts bzw. des Sozialamts fallverantwortlich - unter Einbeziehung der jeweiligen Abteilungsleitungsebene - die Akutversorgung zu gewährleisten (analog § 43 SGB I, Vorleistung des zuerst angegangenen Trägers).

Die Zuständigkeit ist generell in diesen wenigen Einzelfällen über die jeweilige Leitungsebene zu klären.

2. Wenn ein Fall bei sozialen Diensten, JobCenter, Gesundheitsamt, Klinikum, Schulen, Staatl. Schulamt, o.ä. bekannt wird, wenden diese sich entweder an das Jugendamt oder an das Sozialamt, welches die Fallverantwortung wie unter 1. zunächst als erst angesprochene Fachkraft der Stadtverwaltung annimmt und weiter klärt.
3. Der Akutversorger prüft und koordiniert die erforderliche Anschlusshilfe und gibt nach abschließend geklärt Zuständigkeit die Fallverantwortung an das zuständige Amt ab.
4. Der ausländerrechtliche Status ist für die kurzfristige Krisenintervention unbeachtlich, anschließend sind jedoch die Leistungsansprüche dem zuständigen Rechtskreis SGB II, SGB VIII, SGB XII oder AsylbLG zuzuordnen.
5. Nachts oder am Wochenende, wenn bei der Behörde niemand erreichbar ist, können Notfälle aufgenommen werden im Frauenhaus, im Neefhaus, im Aufnahmehaus für Junge Erwachsene der EVA oder es erfolgt eine ~~Hotelunterbringung über den Krisen-Notfalldienst der EVA~~
6. Grundsätzliche Zuständigkeiten s. nachfolgendes Schema:

	<b>Minderjährige unter 18 Jahren</b>	<b>Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren</b>	<b>Volljährige ab 21 Jahren</b>
<b>Fallverantwortung für Akutversorgung</b>	Notlage wird bekannt, Jugendamt nimmt Gefährdungseinschätzung vor und prüft Notwendigkeit der Inobhutnahme und der Anrufung des Familiengerichts	Notlage wird bekannt, Jugendamt versorgt kurzfristig	Notlage wird bekannt, Sozialamt versorgt kurzfristig
<b>Klärung der kurzfristigen Unterbringung</b>	z.B. über die Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe Vermittlung in ein Aufnahmehaus oder in ein Hotel bzw. über das Jugendamt in eine im Sinne der Jugendhilfe geeignete Unterkunft		
	Am Wochenende, abends, außerhalb der Sprechzeiten:	=> Krisennotfalldienst, Furtbachstr. 6 (Tel. 01 80 - 511 0 444 ) => Notübernachtungsangebote der Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe (s. beigefügte Liste)	
	Während der Sprechzeiten:	=> Sozialamt bzw. Bürgerservice Soziale Leistungen am Wohnort der/des Betroffenen => Jugendamt bzw. ASD/Beratungszentrum am Wohnort der/des Betroffenen => Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe, Hauptstätter Str. 87 => JobCenter-Zweigstelle am Wohnort der/des Betroffenen	
<b>Klärung der erforderlichen Anschlusshilfen</b>	Jugendamt: Maßnahmen gem. SGB VIII	Jugendamt: Klärung SGB VIII-Bedarf und/oder ergänzender oder ausschließlicher SGB XII-Bedarf nach Kapitel 5. - 9.	Sozialamt: Klärung SGB XII-Bedarf Kapitel 5. - 9
<b>Klärung Lebensunterhalt</b>	Jugendamt, SGB VIII	Sozialamt bzw. JobCenter (SGB XII, AsylbLG oder SGB II)	Sozialamt bzw. JobCenter (SGB XII, AsylbLG oder SGB II)
<b>Weitere Fallverantwortung</b>	Jugendamt	Jugendamt übergibt geregelt an Sozialamt und/oder ggf. JobCenter	Sozialamt, ggf. unter Einbeziehung bzw. Abgabe an JobCenter wg. Leistungen zum Lebensunterhalt